

Beispiel – Beispiel - Beispiel

Absender/Firma

.....
.....
.....

An die
Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

.....

Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang gem. § 32 EpidemieG

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Ich/Wir betreibe/n an der Adresse
(nähere Beschreibung der Betriebs; Mitarbeiteranzahl; durchschn. Geschäftsgang)

Ich/wir musste/n unseren Betrieb auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 (mit nachfolgenden Änderungen/Anpassungen) ab 16.03.2020 schließen.

Dieses per Verordnung verfügte Betretungsverbot ist in der wirtschaftlichen und faktischen Wirkung einer behördlich verfügten Betriebsbeschränkung bzw. Betriebsschließung gleichzuhalten.

Es kam dadurch in meinem/unserem Betrieb zu
(Beschreibung des VERMÖGENSNACHTEILS: z.B.
im Zeitraum von bis..... zu einem vollständigen Umsatzentfall; Im Zeitraum von bis zu einem Umsatzrückgang von %)

Ich/wir haben bereits folgende Hilfen/Beträge erhalten:

- (z.B. aus dem Härtefallfonds, etc.)
-

Mit Wirkung zum(Datum) war es unseren Kunden – mit Einschränkungen - wieder erlaubt, die Betriebsstätte zu betreten. Die Frist für die Antragstellung nach §§ 32, 33 EpidemieG von sechs Wochen begann frühestens mit diesem Datum zu laufen.

2. Gemäß § 32 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten, wenn das betriebene Unternehmen im Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist. Der Verdienstentgang/die Entschädigung steht nach § 32 Epidemiegesetz für jeden Tag der behördlichen Schließung zu und bemisst sich nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen.
3. Nach § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz vom 15.03.2020 gelangen die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten in Fällen, in denen der Bundesminister eine Verordnung nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (wie hier VO BGBl II 96/2020 idgF) erlassen hat, nicht zur Anwendung. Nach § 4 Abs 3 leg.cit. bleiben allerdings die Bestimmungen des EpidemieG unberührt.

Abgesehen davon, dass die mit genannter Verordnung verfügten Betretungsverbote im Ergebnis zu einer behördlich aufgetragenen Betriebsschließung führten, werden im Anwendungsbereich des COVID-19-Maßnahmengesetzes die Bestimmungen des EpidemieG – wenngleich wohl verfassungswidrig – für unanwendbar erklärt, soweit sie die „Schließung von Betriebsstätten“ regeln. Es ist somit davon auszugehen, dass lediglich auf § 20 EpidemieG abgestellt wurde. Die Bestimmungen des III. Hauptstücks des EpidemieG betreffend die Entschädigung und Bestreitung der Kosten, insbesondere die §§ 32 f EpidemieG, wurden von § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz demnach explizit nicht für unanwendbar erklärt.

4. Die Zielrichtung und Wirkung des verordneten Betretungsverbots lt. VO BGBl 96/2020 (idgF) stellt faktisch eine Absonderung und/oder eine Beschränkung von Personen im Verkehr mit der Außenwelt iSv § 7 EpidemieG dar, wenngleich sich das verordnete Verbot nicht an mich selbst bzw. unser Unternehmen richtet, sondern an meine/unsere Kunden. Im Ergebnis soll das Betretungsverbot lt. VO BGBl. 96/2020 (idgF) allerdings (explizit!) der Verhütung der Weiterverbreitung einer in § 1 EpidemieG angeführten Krankheit dienen. Auch aus diesem Grund sind die Bestimmungen der §§ 32 f EpidemieG auf die Folgen der Verkehrsbeschränkung und des verordneten Betretungsverbots anzuwenden.
5. Einziger Grund für eine gesonderten Regelung in Form des kurzfristig erlassenen COVID-19-Maßnahmengesetzes, und insbesondere für die Erklärung der Unanwendbarkeit der Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten bei Erlassung einer Verordnung des Bundesministers (§ 4 Abs. 2 COVID-19 -Maßnahmengesetz) ist es, berechnigte Ansprüche nach dem EpidemieG „abzuschneiden“. Das EpidemieG verfolgt den Zweck und bietet die gesetzliche Grundlage dafür, die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern und diese einzudämmen. Das EpidemieG ist gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. ausdrücklich auch auf die ansteckende Krankheit „Coronavirus“ bzw. das „neue

Coronavirus“ anzuwenden. Eine gesonderten Regelung zur Schaffung einer Verordnungsermächtigung, wie dies durch das COVID-19-Maßnahmegesetz vorgenommen wurde, hätte es daher nicht bedurft.

6. Geht man davon aus, dass gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19- Maßnahmegesetz die Bestimmungen über den Entschädigungsanspruch nach §§ 32 f. EpidemieG tatsächlich nicht anwendbar wären, würde dies einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte der freien Erwerbsausübung und das Eigentumsrecht sowie einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz darstellen. Letzteres vor allem deshalb, weil die verfügte Betriebschließung/Betriebsbeschränkung (wohl) im Allgemeininteresse stand, weshalb auch die daraus entstandenen Vermögensnachteile im Sinne des § 32 EpidemieG von der Allgemeinheit zu vergüten bzw. zu entschädigen sind.

7. Antrag:

Es wird somit der

**Antrag
auf Vergütung für den Verdienstentgang gem. § 32 Epidemiegesetz 1950**

gestellt und ersucht

- die Vergütung für den Verdienstentgang jedenfalls in der Höhe von €, festzusetzen, sowie
- diesen Betrag auf das Bankkonto IBAN bei der anzuweisen.

.....
Ort/Datum

.....
(firmenmäßige Unterschrift)

Beilagen:
Berechnung Verdienstentgang/Entschädigungsanspruch

*Es handelt sich lediglich um einen **Beispieltext!** Die Grünbart-Lison Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und/oder Richtigkeit des Inhalt oder die Anwendbarkeit auf einen nicht geprüften Sachverhalt.
In jedem Fall ist ein Antrag vor Einbringung rechtlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.*